

# Entwürfe für Beschlussfassungen zur GKR-Wahl 2012

(Die Reihenfolge orientiert sich an der Zeittafel. Es finden nur die häufig auftretenden Fälle Berücksichtigung.)

<p><b>Bis zum 01.10.2011</b></p> <p>Wahlbezirke</p>         <p>Zuordnung der „umgepfarrten“ Gemeindegliedern</p>	<p>Zur Gemeindekirchenratswahl 2012 werden ... Wahlbezirke mit folgenden Grenzen gebildet: (z. B. Straßenlisten, Pfarrbezirke)</p> <p>Die nach § 25 Abs. 5 KVBG festgesetzte Zahl von Stimmen je Wähler werden vorbehaltlich der Zustimmung des Kreiskirchenrats folgendermaßen auf die Wahlbezirke verteilt: Wahlbezirk 1 ...Stimmen, Wahlbezirk 2 ...Stimmen usw.</p> <p>Bei „umgepfarrten“ Gemeindegliedern, die ihren Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben. pauschale Lösung: Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, die ihren Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, werden dem Wahlbezirk ... zugeordnet. individuelle Lösung: Die Gemeindeglieder der Kirchengemeinde, die ihren Wohnsitz nicht in der Kirchengemeinde haben, werden den Wahlbezirken zugeteilt: In den Wahlbezirk 1: ... In den Wahlbezirk 2: ...</p>
<p>Stimmbezirke</p>	<p>In der Kirchengemeinde bzw. den Wahlbezirken werden Stimmbezirke mit folgenden Grenzen gebildet: (z. B. Straßenlisten, Pfarrbezirke)</p>
<p><b>Bis zum 23.12.2011</b></p> <p>Zahl der KÄ</p>	<p>In den neuen Gemeindekirchenrat werden ... Kirchenälteste gewählt und ... Kirchenälteste berufen. (Bei abweichender Größe nach § 3 Abs. 1 KVBG:) Gemäß § 3 Abs. 4 KVBG beantragt der Gemeindekirchenrat beim Kreiskirchenrat die Festsetzung der Zahl der zu wählenden und zu berufenen Kirchenältesten auf ... Er bittet um Festsetzung der Stimmen je Wähler auf ...</p>

Wahlausschuss	In den Wahlausschuss werden (vorbehaltlich ihrer Zustimmung, wenn nicht vorher eingeholt) folgende Personen berufen:
Auslegung der Wählerliste	Die Wählerlisten werden in der Zeit von ... bis ... zu den üblichen Öffnungszeiten des Kirchenbüros ausgelegt.
Einführung	Die Einführung der Kirchenältesten erfolgt am ... Juni 2012.
<b>Ab 30.01.2012</b> Verleihung der Wählbarkeit an gemeindlich Mitarbeitende	Der Gemeindekirchenrat bittet den Kreiskirchenrat um Verleihung der Wählbarkeit gemäß § 8 Abs. 3 KVBG an ...
<b>06. – 26.02.2012</b> Wahlvorstand	In den Wahlvorstand werden (vorbehaltlich ihrer Zustimmung, wenn nicht vorher eingeholt) folgende Personen berufen:  (Der GKR teilt auch die Funktionen zu!) Vorsitz: Stellvertretender Vorsitz: Schriftführung: Stellvertretende Schriftführung: Beisitzer: (evtl. weitere Beisitzer)  (Wenn Stimmbezirke eingerichtet sind, muss für jeden Stimmbezirk ein eigener Wahlvorstand berufen werden.)
<b>Nach dem 02.04.2012</b> Vorschläge für die Berufung	Der Gemeindekirchentat schlägt dem Kreiskirchenrat folgende Personen zur Berufung vor: